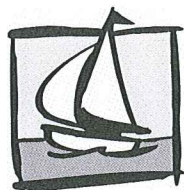




Hafenordnung des Kreissegelhafens am Bostalsee



Freizeitzentrum Bostalsee

Verwaltung am Seehafen
66625 Nohfelden – Bosen
Telefon: 0 68 52 – 90 10 – 0
Fax: 0 68 52 – 90 10 - 20
Internet: www.bostalsee.de
Mail: info@bostalsee.de

Diese Hafenordnung gilt im abgegrenzten und durch Schranke gesicherten Bereich des Kreissegelhafens.

Öffnungszeiten des Hafengebietes:

April, Mai, September, Oktober: 8.00 – 21.00 Uhr
Juni, Juli und August: 8.00 – 22.00 Uhr

§ 1

Der Zugang zum Hafen ist nur den Mietern von Wasser- oder Landliegeplätzen und sonstigen Seebenutzern (Segler, Surfer, Paddel- oder Ruderbootführer) mit einer gültigen Tages-, Monats- oder Saisonkarte, sowie deren Mitseglern/ Angehörigen/ Gästen, erlaubt.

§ 2

Behinderungen und Belästigungen Dritter sind zu vermeiden. Das Grillen ist nur in der dafür vorgesehenen Feuerstelle gestattet. Die Natur und die Landschaft sind zu schonen und zu schützen.

§ 3

Das Freizeitzentrum Bostalsee übernimmt keine Haftung für Unfälle und Beschädigungen oder Diebstähle an den im Hafengelände befindlichen Booten, Trailern und sonstigen Einrichtungsgegenständen.

§ 4

Den Weisungen der Beauftragten des Freizeitentrums ist Folge zu leisten. Die Bediensteten des Freizeitentrums Bostalsee können im Falle von Zuwiderhandlungen gegen diese Hafenordnung von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

§ 5

An den angemieteten Liegeplätzen dürfen nur die im Mietvertrag im Einzelnen bezeichneten und gekennzeichneten Boote angelegt bzw. abgestellt werden. Die zulässige Gesamtgröße der Boote darf 8,00 m (24 Fuss) Länge ü.a. und 2,50 Breite nicht überschreiten. Katamarane werden bis zu einer max. Breite von 2,50 m und einer max. Länge von 5,50 m zugelassen.

§ 6

Das entgeltpflichtige Kranen im Hafen ist nur nach vorheriger Anmeldung an der Tretbootkasse/ Rettungswache und nach Unterzeichnung der jeweiligen Nutzungsvereinbarung gestattet.

§ 7

Das Befahren des Hafengebietes ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Die Durchfahrt ist jederzeit frei zu halten. Das Abstellen von Fahrzeugen im Hafengebietes ist untersagt.

§ 8

Beschädigungen jeglicher Art an der Hafenanlage, Booten und sonstigen Einrichtungen sind unverzüglich an der Tretbootkasse oder in der Seeverwaltung zu melden.

§ 9

Veränderungen an Hafeneinrichtungen, insbesondere mechanische Eingriffe wie z.B. Bohren, Anbringen von jeglichen Gegenständen, sind nicht gestattet. Die Boote sind so fachgerecht zu befestigen, dass eine Beschädigung der Steganlagen und Boote Dritter vermieden werden. Der Zugang zur Steganlage der Wasserliegeplätze ist stets geschlossen zu halten.

§ 10

Das Verräumen von einzelnen Booten von den Landliegeplätzen (z.B. zur Nutzung als Winterliegeplatz) ist nicht gestattet. Die Vergabe/Zuteilung der Winterliegeplätze wird ausschließlich durch die Verwaltung vorgenommen. Eine eigenmächtige Inanspruchnahme der Plätze ist untersagt. Die Nutzer des Kreissegelhafens sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme insbesondere bei der Belegung und Räumung der Liegeplätze verpflichtet.

§ 11

Die Flächen vor den Sliprampen und die Zufahrten dürfen nur zum An- und Abtransport von Booten mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

§ 12

Im Hafengebietes ist das Campen und Angeln sowie das Baden verboten. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 13

Eltern haften für ihre Kinder. Kinder sind zu beaufsichtigen.

§ 14

Es ist verboten, Kraftstoff, Öl, Reinigungsmittel, Fäkalien und Abfälle jeder Art in den See zu verbringen. Chemietoiletten können an der vorgesehenen Stelle im Hafen entsorgt werden (Fäkalienausguss). Boote dürfen nur mit Wasser – ohne jegliche Zusätze – an der dafür ausgewiesenen Stelle gereinigt werden.

§ 15

Boote, Slipwagen und Trailer dürfen nur mit gültigen Liegeplatzplaketten abgestellt werden. Nicht gekennzeichnete Boote, Slipwagen und Trailer, die im Hafengebietes abgestellt sind, können durch die Seeverwaltung jederzeit entfernt werden.

§ 16

Das Festmachen am Anlegesteg ist nur zum Ein- und Ausstieg aus den Booten erlaubt.

§ 17

Zuwiderhandlungen gegen diese Hafenordnung können den sofortigen Verlust des Liegeplatzes zur Folge haben.

St. Wendel, im Juni 2009
FREIZEITZENTRUM BOSTALSEE
Der Betriebsleiter


Udo Recktenwald
(Landrat)